

Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen

Produktinformationsblatt Versicherungen



Firmenich GmbH & Co. KG
Yachtversicherungen

Firmenich Wassersport-Haftpflicht-
Bedingungen (FHB) 2010 /Stand 3/2017

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten über unsere Rahmenverträge eine Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge mit ausgesuchten Gesellschaften an.



Was ist versichert?

- ✓ Die Wassersport-Haftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, für die Sie gesetzlich verantwortlich sind und die aus dem Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein genannten Wassersportfahrzeuges entstehen.
- ✓ Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, eine Regulierung berechtigter Ansprüche aber auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- ✓ Die Versicherung erstreckt sich auch auf: den Besitz und Gebrauch von Beiboote, das Ziehen von Wasserskiläufern, Slalom Ski, Wakeboards, Kneeboards, Tubes und Schirmdrachenfliegern sowie auf Schäden an gemieteten Einstellräumen und Steganlagen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höchstdeckungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ kein Versicherungsschutz besteht, wenn das im Versicherungsschein genannte Wassersportfahrzeug gewerblich genutzt / verchartert wird bzw. damit eine gewerbliche, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen verpflichten.
- ✗ Geleistet wird für Schäden nur bis zur vereinbarten Deckungssumme.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- ! wegen Schäden aus vorsätzlicher Handlung
- ! wegen Schäden, die auf eine durch Alkohol oder Drogengenuss bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind
- ! des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen.
- ! Eingeschränkte Deckung bzw. Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche
 - * nach dem Recht der USA oder Kanadas
 - * Schäden an fremden Sachen, die gemietet, oder gepachtet sind.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sofern im Versicherungsvertrag nicht anderweitig vereinbart, gilt der Versicherungsschutz weltweit.



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie dem Versicherer oder uns beispielsweise jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei Kollisionen Ihren Gegner vorsorglich schriftlich haftbar machen sollten. Bei Brand, Explosion, Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag nach Zugang der Beitragsrechnung rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, schließen Sie die Versicherung für eine Dauer von mindestens einem Jahr ab. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder der Versicherer kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder der Versicherer können den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Daneben können Sie oder der Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, bzw. der Abwicklung eines Schadens.